

Jugendschutz

Party-Pass Ostallgäu



Party-Pass

Was ist der Party-Pass ?

Der PartyPass ist eine gute Möglichkeit für minderjährige (unter 18) Festbesucher, bei Festen eingeladen zu werden. Jeder Veranstalter, der Wert auf Jugendschutz legt, hatte bislang die Möglichkeit, den Personalausweis einzubehalten, um einen Überblick über die anwesenden Jugendlichen zu haben.

Das geht seit Oktober 2010 nicht mehr, als das Personalausweisgesetz geändert wurde.

Nun besteht mit dem PartyPass die Möglichkeit, dass genauso weiterverfahren wird wie bisher: Anstatt des Personalausweises wird der PartyPass (nach Kontrolle, ob die Angaben korrekt sind) abgegeben und nach der Veranstaltung wieder abgeholt.

Damit kann das bewährte Verfahren am Einlass einer Veranstaltung weiter praktiziert werden.

Wofür einen Party-Pass ?

Der PartyPass dient zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Er darf vom Ordnungspersonal an der Eingangskontrolle einbehalten und am Ende der Veranstaltung wieder ausgegeben werden.

Der PartyPass kann kostenfrei downgeloadet und im pdf-Formular ausgefüllt werden. Dann nur noch ausschneiden und falten - fertig!

Wir können nicht dafür garantieren, dass alle Veranstalter den PartyPass bereits kennen und/oder akzeptieren. Wir arbeiten dran!

Auch für den PartyPass gelten Regeln, die Du beim Download per Mausclick akzeptieren muss. Eine wichtige Regel ist, dass falsche Angaben dazu führen, dass der PartyPass einbehalten und vernichtet wird und der Zugang zur Veranstaltung verweigert werden kann. Also: Wahrheitsgemäße Angaben machen!

Wo gibt es den Party-Pass ?

Den PartyPass gibt es auf der Homepage von www.partypass.de !

Er ist eine geschützte Marke, darf also nur zum vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine PDF-Datei steht zum Download bereit, die am eigenen Rechner ausgefüllt und ausgedruckt werden kann/muss. Dazu ist ein Programm zur Darstellung von pdf-Dokumenten nötig. Es werden keine persönlichen Daten gespeichert und keine Cookies angelegt.

Neues Personalausweisgesetz

Nach dem neuen Personalausweisgesetz ist das Einbehalten von Personalausweisen zu Kontrollzwecken (z.B. bei einer Einlasskontrolle eines Festes) nicht mehr gestattet.

Dies gilt auch für das Einbehalten der Kopie des Ausweises. Begründet wird dies mit der Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung sensibler Daten.

Allgemeines zum Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Feste feiern, Spaß haben, Kultur genießen, Freunde und Bekannte treffen, all das ist der Sinn von Veranstaltungen. Wichtig bei der Gestaltung dieser Maßnahmen ist die Vereinbarkeit des Jugendschutzes mit der Unterhaltung, egal ob auf Vereinsfesten, Parties, Discos oder sonstigen Feiern. Daher sind die geltenden Jugendschutzbestimmungen zu beachten und auszuhängen.

Regelmäßig findet man Schlagzeilen über Jugendliche in der Presse, die mit hohem Promillegehalt aufgefunden wurden. Häufig ist der Aufschrei groß, bedürfen doch die Jugendlichen unseres besonderen Schutzes. Gleichzeitig werden pauschale rechtliche Maßnahmen gefordert, um diese Probleme einzudämmen. Dabei wird zumeist übersehen, dass es diese gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits gibt.

Verantwortungsbewusste Veranstalter zeigen, dass sich Feste und Jugendschutz nicht gegenseitig ausschließen. Deren Erfahrungen wurden gesammelt und in dem vorliegenden Leitfaden zusammengefasst. Darin sind praktische Hinweise sowie Tipps zur Umsetzung des Jugendschutzes gebündelt. So unterschiedlich die Veranstaltungen sind, so verschieden sind die Gefährdungsmöglichkeiten für die Jugend.

Durch welche Inhalte können Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung beeinträchtigt werden?

Maßstab hierbei ist das Drohen einer Gefährdung, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt. Hierunter fallen namentlich Drogenhandel und -konsum, übermäßiger und verbotswidriger Alkoholkonsum, Straftaten wie Gewalt- und Eigentumsdelikte, Zuhälterei, Jugendprostitution, aber auch sexualbezogene Vergnügungsangebote.

Ist das „Programm“ (die Gefährdung) einer Veranstaltung im Vorfeld bekannt, kann das Jugendamt nach § 7 JuSchG Auflagen (z.B. Alters-, Zeitbegrenzungen, Alkohol- und Rauchverbot) für diese Veranstaltung erteilen.

Wann liegt Öffentlichkeit vor ?

Öffentliche Veranstaltungen unterliegen diversen ordnungsrechtlichen Schutzvorschriften. Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich ist. Auf die Bezeichnung durch den Veranstalter kommt es dabei nicht an.

Eine Veranstaltung ist nur dann nicht öffentlich („geschlossen“), wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Somit müsste vor Beginn der Veranstaltung eine Auflistung aller Teilnehmer nach Namen möglich sein. Öffentlich wird eine „geschlossene“ Veranstaltung (Feier, Fete, Party etc.) dann, wenn weitere beliebige Personen Zutritt finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Einlasskontrolle weder stattfindet noch gewollt ist. Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch öffentliche Werbung z.B. mit Plakaten, Handzetteln etc.

Das gleiche Prinzip ist auch auf Schulveranstaltungen anzuwenden: Eine Schulklasse ist nicht öffentlich, eine Schulveranstaltung ist nur dann nicht öffentlich, wenn der Kreis auf die eigenen Schüler beschränkt ist. Damit ist eine Abschlussfeier (AbiFete etc.) öffentlich, wenn per Plakat dafür geworben wird oder wenn andere Schüler, als die der eigenen Schule, Zutritt haben.

Verpflichtende Regelung für Veranstalter

Folgende Regelungen gibt das Jugendschutzgesetz für Veranstalter verpflichtend vor:

- Veranstalter kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein.
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen.
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind, im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, dazu gehören auch so genannte Alkopops und Mix-Getränke, werden an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und das Rauchen in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren wird nicht gestattet.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation, wie „happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen, da dies gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol und Tabak auszugeben.